

1972	Ausgegeben zu Bonn am 16. März 1972	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
8. 3. 72	Dritte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz 612-8-1	426
9. 3. 72	Verordnung zur Änderung der Postsparkassenordnung 901-1-11	425
13. 3. 72	Zwanzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Zwanzigste Ausnahmeverordnung zur StVZO) 612-8-1	431
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 10 und Nr. 11		432

Verordnung zur Änderung der Postsparkassenordnung

Vom 9. März 1972

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird verordnet:

§ 1

§ 12 der Postsparkassenordnung vom 1. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2164) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Zahl „1 000“ durch die Zahl „2 000“,
2. in Absatz 2 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1972 in Kraft.

Bonn, den 9. März 1972

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
In Vertretung
Gscheidle

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz
Vom 8. März 1972**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und der §§ 8, 12 und 15 des Schaumweinsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 764), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schaumweinsteuergesetzes vom 4. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 745), sowie des § 14 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 6. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 766), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 5. Februar 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 47), werden wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 und ihre Überschriften werden gestrichen.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Herstellungsbetrieb

(1) Herstellungsbetrieb im Sinne des Gesetzes ist eine Betriebsstätte, die zum Herstellen von Schaumwein bestimmt und eingerichtet ist. Sie umfaßt die Gesamtheit der baulich zueinander gehörenden Räume, in denen sich die Einrichtungen zum Herstellen, Umfüllen, Abfüllen, Be- oder Verarbeiten, Ausrüsten und Verpacken des Schaumweins, die Lagerstätten für Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse und Fertigerzeugnisse, die Ladeeinrichtungen, die Werkstätten zur Instandhaltung des Betriebs und die Verwaltung befinden, ferner die Räume, Flächen und ortsfesten Transportanlagen, die diese Räume miteinander verbinden, sowie die daran angrenzenden Flächen, soweit sie für betriebliche Zwecke genutzt werden.

(2) Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß — abweichend von Absatz 1 —

1. einzelne Räume und Flächen als nicht zum Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden, sofern hierfür ein berechtigtes Bedürfnis besteht,
2. Räume am gleichen Ort, in denen Schaumwein umgefüllt, abgefüllt, be- oder verarbeitet wird, als zum Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden und
3. in der näheren Umgebung des Herstellungsbetriebs im Umkreis bis zu 25 Kilometer gelegene Räume, in die der Hersteller fertiggestellten Schaumwein zum Lagern verbringt, weil der Lagerraum innerhalb des Herstel-

lungsbetriebs nicht ausreicht, als zum Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden, wenn dadurch die Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird.

(3) Ein Betrieb, in dem nur die äußere Ausstattung für Schaumwein angebracht wird, ist kein Herstellungsbetrieb, es sei denn, daß Getränke der in § 1 Abs. 3 des Gesetzes genannten Art eine Aufmachung erhalten, auf Grund deren sie als Schaumwein gelten.“

3. In § 4 wird das Wort „anderer“ durch das Wort „schaumweinhaltiger“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird gestrichen.
 - bb) Der letzte Satz erhält folgende Fassung:
„Für die mündliche Anmeldung, die Anmeldung im Reiseverkehr, die Erhebung von Kleinbeträgen und das Steuerungsverfahren im übrigen (einschließlich Gestellungsbefreiung) gelten die Vorschriften des Zollrechts sinngemäß.“
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verkehr“ die Worte „hinsichtlich der Schaumweinsteuer“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Schaumwein ist von der Steuer befreit, wenn er unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unter denen er bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach den §§ 34 bis 38, 40, 41, 44, 45, 47, 48, 51, 52, 54 bis 58 und 65 bis 68 der Allgemeinen Zollordnung zollfrei wäre.“
 - d) Absatz 4 wird gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
„(2) Soll Schaumwein aus einem Herstellungsbetrieb im gemeinschaftlichen Versandverfahren (Verordnung [EWG] Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1) unverteuert ausgeführt werden, so hat ihn der Hersteller der für den Herstellungsbetrieb zuständigen Zollstelle zu stellen und anzumelden. In der Versandanmeldung sind Art (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) und Menge des Schaumweins, bei Schaumwein in Flaschen getrennt nach Flaschengrößen, anzugeben. Das Hauptzollamt kann nach Maß-

gabe der Verordnungen der Kommission, die in Ausführung der in Satz 1 genannten Verordnung des Rates ergangen sind, Verfahrenserleichterungen einräumen.

(3) Soll Schaumwein in einem anderen als den in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 genannten Verfahren aus einem Herstellungsbetrieb unverteuert ausgeführt werden, so hat ihn der Hersteller der für den Herstellungsbetrieb zuständigen Zollstelle zu gestellen und nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Überwacht die Zollstelle die Ausfuhr nicht selbst, so gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften des Zollrechts über den innerstaatlichen Zollgutversand sinngemäß. Die Zollstelle kann die Abfertigung zu diesem Verfahren ablehnen, wenn der Schaumwein über eine Binnengrenze der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt wird.

(4) Das Hauptzollamt kann den Hersteller von dem Verfahren nach Absatz 3 freistellen oder ihm Erleichterungen einräumen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden."

- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:

Die Worte „ordnungsmäßig aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wird oder innerhalb der in dem Begleitschein vorgeschriebenen Gestellungsfrist untergeht.“ werden durch die Worte „ausgeführt, zu einem Zollverkehr abgefertigt wird oder wenn er während der Beförderung im Erhebungsgebiet innerhalb der Gestellungsfrist untergeht.“ ersetzt.

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Der Hersteller hat den Schaumwein im Ausgangslagerbuch oder in den Fällen des § 18 Abs. 3 in den betrieblichen Unterlagen von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn die Ausfuhr oder die Abfertigung zu einem Zollverkehr unterbleibt oder der Schaumwein im Erhebungsgebiet nicht fristgerecht erneut gestellt wird. Dies gilt nicht, wenn der Schaumwein während der Beförderung im Erhebungsgebiet innerhalb der Gestellungsfrist untergeht.“

6. § 7 a wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „genehmigen“ durch das Wort „zulassen“ und das Wort „Begleitscheinen“ durch das Wort „Versandscheinen“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 Satz 1 werden die Worte „und Name und Wohnort des Versenders zu vermerken sind“ durch die Worte „zu vermerken ist“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Dienststellen der Post“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Hauptzollamt kann auf Antrag des Herstellers unter bestimmten Bedingungen und Auflagen zulassen, daß der Schaumwein bei einer anderen als der im Bezirk der für den Herstellungsbetrieb zuständigen Zollstelle gelegenen Dienststelle der Eisenbahn zur Ausfuhr aufgeliefert wird, sofern hierfür ein berechtigtes Bedürfnis besteht und die Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „Hauptzollamt oder einer seiner Dienststellen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „vierten Werktage“ durch die Worte „siebenten Arbeitstage“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „oder dem Ausgangslagerbuch (§ 18)“ durch die Worte „(§ 18 Abs. 1), dem Ausgangslagerbuch (§ 18 Abs. 2) oder in den Fällen des § 18 Abs. 3 in den betrieblichen Unterlagen“ ersetzt.

dd) In Satz 4 werden die Worte „oder Ausgangslagerbuch“ durch die Worte „, dem Ausgangslagerbuch oder den betrieblichen Unterlagen“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das für den Versender zuständige Hauptzollamt kann für die Versendung im Einzelfall ein vereinfachtes Verfahren zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Das Hauptzollamt oder eine seiner Dienststellen kann auf Antrag zulassen, daß die in einem Kalendermonat an den gleichen Empfänger abgegebenen Schaumweinemengen mit einer Sammelanmeldung, in der die Sendungen nach der Zeitfolge einzeln aufzuführen sind, spätestens am siebenten Arbeitstage des folgenden Kalendermonats angemeldet werden.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- e) In Satz 1 des neuen Absatzes 4 werden nach dem Wort „Ausgangslagerbuch“ die Worte „oder in den Fällen des § 18 Abs. 3 in den betrieblichen Unterlagen“ eingefügt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 letzter Satz werden die Worte „Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „Das Hauptzollamt oder eine seiner Dienststellen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ausgangslagerbuch“ die Worte „oder in den Fällen des § 18 Abs. 3 in den betrieblichen Unterlagen“ eingefügt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall zulassen, daß in Betrieben, in denen Proben nur in geringem Umfang entnommen oder in innerbetrieblichen Anschreibungen erfaßt werden, von der Führung eines Probenbuchs abgesehen wird, wenn dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „das Hauptzollamt oder eine seiner Dienststellen“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Hauptzollamt kann anordnen, daß die Rückwaren bis zur Prüfung in unverletzten Versandumschließungen im Ausgangslager aufzubewahren sind, sofern dies zur Sicherung der Steuerbelange erforderlich erscheint.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „im Ausgangslagerbuch oder in den Fällen des § 18 Abs. 3 in den betrieblichen Unterlagen als Zugang anzuschreiben und“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall zulassen, daß in Betrieben, in denen die Rücknahme von Schaumwein gering ist oder in innerbetrieblichen Anschreibungen erfaßt wird, von der Führung eines Rückwarenbooks abgesehen wird, wenn dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.“

10. § 11 und seine Überschrift werden gestrichen.

11. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Anmeldung des Herstellungsbetriebs

(1) Wer der Schaumweinsteuer unterliegende (steuerpflichtige) Erzeugnisse herstellen will, hat die nach § 191 der Reichsabgabenordnung vorgeschriebene Anmeldung spätestens sechs Wochen vor der Eröffnung des Betriebs der Zollstelle in zwei Stücken einzureichen. Jedem Stück der Anmeldung sind beizufügen

1. ein Lageplan des Herstellungsbetriebs unter Aufführung der Lagerräume für Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse, Fertigerzeugnisse und Rückwaren,
2. ein Verzeichnis der wesentlichen bei der Schaumweinherstellung benutzten Gefäße und Geräte unter Angabe ihres regelmäßigen Standortes, bei Gefäßen auch ihrer Nummer und ihres Raumgehalts,

3. eine Beschreibung des Herstellungsverfahrens für jede Art von steuerpflichtigem Schaumwein, soweit möglich unter Angabe der Ausbeuteverhältnisse.

Das Hauptzollamt kann auf Angaben verzichten, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es kann weitere Angaben fordern, die für die Steueraufsicht erforderlich sind. Es kann die Vorlage von Auszügen aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister verlangen.

(2) Die Zweitstücke der Anmeldung und der ihr beigelegten Unterlagen werden dem Hersteller zurückgegeben. Er hat die Zweitstücke und amtliche Schriftstücke, die sich auf die Betriebsverhältnisse beziehen, zu einem Belegheft zu vereinigen, das nach Anordnung des Hauptzollamts oder einer seiner Dienststellen zu führen und aufzubewahren ist.“

12. In § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Hauptzollamt kann den Hersteller auf Antrag hiervon unter bestimmten Bedingungen und Auflagen befreien, wenn dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „welche Betriebszeit“ durch die Worte „welche tägliche Betriebszeit“ ersetzt.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Einstellung und das Ruhen des Betriebs, soweit es über vier Wochen hinausgeht, unverzüglich, in der Regel innerhalb von 24 Stunden.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „treffen“ die Worte „und Ausnahmen zulassen“ angefügt.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Beamten des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 letzter Satz werden die Worte „Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „Das Hauptzollamt oder eine seiner Dienststellen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Das Hauptzollamt oder eine seiner Dienststellen kann die näheren Anordnungen treffen und Ausnahmen zulassen.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „Das Hauptzollamt oder eine seiner Dienststellen“ ersetzt.

16. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „eine Woche“ durch die Worte „vier Wochen“ und die Worte „Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „Hauptzollamts oder einer seiner Dienststellen“ ersetzt.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Tag“ durch das Wort „Arbeitstag“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „Das Hauptzollamt oder eine seiner Dienststellen“ ersetzt und nach den Worten „eines jeden Monats“ die Worte „und gegebenenfalls die Führung des Ausgangslagerbuchs in abgeänderter Form“ eingefügt.

cc) Im letzten Satz werden die Worte „der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „das Hauptzollamt oder eine seiner Dienststellen“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Hauptzollamt kann den Hersteller auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen von der Führung des Betriebsbuchs und des Ausgangslagerbuchs befreien, wenn dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „für Zwecke der Steueraufsicht“ durch die Worte „zu steuerlichen Zwecken“ ersetzt.

b) Im letzten Satz werden die Worte „für innerbetriebliche Zwecke“ durch die Worte „zu innerbetrieblichen Zwecken“, die Worte „Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „Hauptzollamts oder einer seiner Dienststellen“ und die Worte „den Beamten des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern“ ersetzt.

19. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Verbringen von Schaumwein aus dem Ausgangslager in den Betrieb und Vernichtung von Schaumwein

(1) Soll Schaumwein aus dem Ausgangslager in die übrigen Räume des Herstellungsbetriebs verbracht oder während der Lagerung im Ausgangslager vernichtet werden, so hat dies der Hersteller dem Hauptzollamt oder einer seiner Dienststellen mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen.

(2) Die Vernichtung des Schaumweins ist amtlich zu beaufsichtigen. Das Hauptzollamt kann den Hersteller auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen von der Pflicht zur Abgabe einer Anzeige über die Vernichtung be-

freien und ihm gestatten, die Vernichtung ohne amtliche Aufsicht vorzunehmen, wenn dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Hersteller hat den Schaumwein im Ausgangslagerbuch oder in den Fällen des § 18 Abs. 3 in den betrieblichen Unterlagen als steuerfreien Abgang anzuschreiben.“

20. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Behandlung des im Ausgangslager untergegangenen Schaumweins

Wenn im Ausgangslager Schaumwein untergegangen ist, so hat dies der Hersteller dem Hauptzollamt oder einer seiner Dienststellen unverzüglich anzuzeigen. Das Hauptzollamt oder eine seiner Dienststellen kann Ausnahmen zulassen. Der Hersteller hat den Schaumwein im Ausgangslagerbuch oder in den Fällen des § 18 Abs. 3 in den betrieblichen Unterlagen als steuerfreien Abgang anzuschreiben.“

21. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Probeentnahme

Der Hersteller hat den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung Proben von dem in dem Betrieb hergestellten und in den Betrieb eingebrachten Schaumwein gegen Empfangsbcheinigung zu Untersuchungszwecken unentgeltlich zu überlassen.“

22. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Bestandsaufnahme

(1) Der Hersteller hat alljährlich zu einem Stichtag die im Herstellungsbetrieb vorhandenen Bestände an Schaumwein aufzunehmen und diese sowie die Sollbestände innerhalb von zwei Wochen dem Hauptzollamt oder einer seiner Dienststellen nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. In der Anmeldung hat er außerdem die seit der letzten Bestandsaufnahme zu fertigem Schaumwein verarbeiteten Rohstoffe und die daraus hergestellten Schaumweinmengen darzustellen. Das Hauptzollamt oder eine seiner Dienststellen kann die Frist bei nachgewiesenem Bedürfnis angemessen verlängern. Das Hauptzollamt oder eine seiner Dienststellen kann im Einzelfall zulassen, daß der Hersteller die Bestandsanmeldung in anderer Form abgibt, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger können an der Bestandsaufnahme teilnehmen. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist dem Hauptzollamt oder einer seiner Dienststellen spätestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

(2) Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß die Bestände für diesen Zeitpunkt ganz

oder teilweise nicht körperlich aufgenommen, sondern auf Grund einer permanenten Inventur festgestellt und angemeldet werden. Dies gilt jedoch nur, wenn durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, daß die Bestände nach Art und Menge für diesen Zeitpunkt insoweit auch ohne die körperliche Aufnahme festgestellt werden können.

(3) Die Bestände können auch amtlich — durch körperliche Aufnahme oder nach dem Verfahren des Absatzes 2 — festgestellt werden. Der Hersteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts oder einer seiner Dienststellen die Bestände anzumelden und an der Bestandsaufnahme teilzunehmen. Werden die Bestände amtlich aufgenommen, so können dem Hersteller für das laufende Kalenderjahr die Verpflichtungen nach Absatz 1 erlassen werden.“

23. In § 23 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „, z. B. für die Führung der Betriebsbücher,“ gestrichen.

24. Nach § 23 werden die Überschrift „Zu § 15 Nr. 1 des Gesetzes“ und der folgende § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Besondere Anordnungen für die Freihäfen

In den Freihäfen ist der Verbrauch von unversteuertem Schaumwein und der Verbrauch von Waren, zu deren Herstellung unversteuertes Schaumwein verwendet worden ist, verboten. Dies gilt nicht, soweit Schaumwein auch im Erhebungsgebiet von der Steuer befreit ist oder bei gleicher Sachlage befreit wäre oder in den Freihäfen als Schiffsbedarf unverzollt verbraucht werden darf.“

25. Nach § 23 a werden die Überschrift „Ordnungswidrigkeiten“ und der folgende § 23 b eingefügt:

„§ 23 b

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. einer Vorschrift des § 7 Abs. 2 oder 3 über die Gestellung oder Anmeldung als Versender von Schaumwein, der unversteuert ausgeführt werden soll, zuwiderhandelt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 oder 2 eine Versandungsmeldung nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,

3. entgegen § 12 Abs. 1 die Anmeldung des Herstellungsbetriebs nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig einreicht,
4. entgegen § 13 Abs. 1 eine Änderung der Betriebsverhältnisse nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
5. entgegen § 13 Abs. 2 einen Wechsel im Besitz des Herstellungsbetriebs nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
6. entgegen § 14 Abs. 1 die erstmalige Eröffnung des Betriebs, eine Änderung der Betriebs- oder Arbeitszeit, die Einstellung oder das Ruhen des Betriebs nicht, unrichtig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 das Verbringen von Schaumwein aus dem Ausgangslager in die übrigen Räume des Herstellungsbetriebs oder das Vernichten von Schaumwein während der Lagerung im Ausgangslager nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
8. entgegen § 20 a den Untergang von Schaumwein im Ausgangslager nicht unverzüglich anzeigt,
9. entgegen § 22 Abs. 1 die Bestände nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anmeldet oder den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme nicht rechtzeitig anzeigt,
10. entgegen § 22 Abs. 3 Satz 2 die Bestände nicht oder unrichtig anmeldet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 23 a Schaumwein oder Waren, zu deren Herstellung unversteuertes Schaumwein verwendet worden ist, in einem Freihafen unversteuert verbraucht.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 13 des Zweiten Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953) und Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Schaumweinsteuergesetzes vom 4. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 745) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 10 tritt am 1. Juli 1973 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 8. März 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

**Zwanzigste Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(Zwanzigste Ausnahmeverordnung zur StVZO)**

Vom 13. März 1972

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Kraftfahrersachverständigengesetz vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2086), wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

(1) Abweichend von § 36 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) dürfen Reifen, deren Lauffläche zur Erhöhung der Gleitsicherheit auf vereister Fahrbahn mit Metall- oder ähnlichen Stiften (Spikes) versehen ist, bis einschließlich 10. April 1972 unter den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Neunzehnten Ausnahmeverordnung

zur StVZO vom 15. September 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1597) genannten Voraussetzungen verwendet werden.

(2) § 30 StVZO bleibt unberührt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. März 1972

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 10, ausgegeben am 10. März 1972

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 72	Gesetz zu dem Vertrag vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen	109
16. 2. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	138
18. 2. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens durch Einfügung eines Teils IV über Handel und Entwicklung	139
18. 2. 72	Bekanntmachung zu der Nizzaer Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken	140

Nr. 11, ausgegeben am 11. März 1972

16. 2. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Kapitalhilfe	141
17. 2. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Kapitalhilfe	143
29. 2. 72	Bekanntmachung über das Verzeichnis der schweizerischen Behörden, denen nach dem Ubereinkommen vom 1./10. Dezember 1878 und der Vereinbarung vom 30. April 1910 der unmittelbare Verkehr in Rechtshilfesachen mit den deutschen Amtsstellen gestattet ist	145

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.